



26.06.2017

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 58

Art. 9 Abs. 1 und 3 AHVG; Art. 17 und 23 AHVV; Art. 2 ZGB: Liegenschaftserträge werden als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, obschon früher während vielen Jahren keine Beiträge erhoben wurden. Der über die Steuermeldung für die Ausgleichskasse verbindlichen Veranlagung kommt bei periodischen Steuern nur für die betreffende Periode Rechtskraft zu. Die Qualifikation kann in einer späteren Veranlagung anders ausfallen. Dies verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben nicht.

Urteil vom 15. Mai 2017 ([9C 70/2017](#))

Das Bundesgericht hatte die Frage zu beurteilen, ob eine selbstständigerwerbende Person auf den Erträgen aus einem vermieteten Restaurationsbetrieb Beiträge zu entrichten hat. Der Restaurationsbetrieb wird seit 1973 vermietet. AHV-Beiträge wurden jedoch, gestützt auf entsprechende Steuermeldungen, erstmals für die Jahre 2009 – 2012 eingefordert.

Die für die in Frage stehende Beitragsperiode erlassenen Steuermeldungen sind für die Ausgleichskasse verbindlich, indem sie keine klar ausgewiesenen Irrtümer enthalten. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer auf diesen Mieterträgen während 35 Jahren keine Beiträge bezahlt hatte, wurde als unerheblich qualifiziert, da nach ständiger Praxis des Bundesgerichts einer Veranlagung bei periodischen Steuern nur für die betreffende Periode Rechtskraft zukommt. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse können daher in einem späteren Veranlagungszeitraum durchaus anders gewürdigt werden. Der Beschwerdeführer hat es auch unterlassen, allfällige Unklarheiten betr. die Steuerveranlagung im steuerrechtlichen Verfahren zu klären.

Vorliegend geht es ferner nicht um einen Überführungsgewinn, welcher beim Übergang der Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen entsteht. Es liegt vielmehr Ertrag aus der Vermietung der Restaurationsliegenschaft vor. Dieser stellt Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegt solange der Beitragspflicht, als die Liegenschaft – wie vorliegend – zum Geschäftsvermögen gehört.

Die Rüge, wonach damals die AHV-Beitragspflicht nicht absehbar gewesen war, verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben nicht. Das Argument, dass die Ausgleichskasse bis 2009 keine Beiträge erhoben hatte, wurde nicht als Verstoß gegen den Vertrauensschutz qualifiziert. Denn die Ausgleichskasse hatte bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom besagten Erwerbseinkommen.